

tigung gemäss Art. 55 Abs. 2 ZStV in «M» mit «y» in der Familienregisterkarte 672. Die Nachfolgekarten der Kinder (671 und 612) wurden gemäss Ihren Angaben bereits mit «M» mit «y» eröffnet.

(Zivilstandsinspektorat, 7. Februar 1995)

Art. 39, 301 Abs. 4 ZGB; Art. 50 Abs. 4, 69 Abs. 2 und 2^{bis} ZStV. – Korrektur des Vornamens in die männliche Form

Aus einem Schreiben des Zivilstandsinspektorats:

Mit Schreiben vom 23. Dezember 1994, ergänzt am 6. Januar 1995, teilen uns die Kindseltern mit, dass ihnen bei der Schreibweise des Vornamens ihres Sohnes ein Fehler unterlaufen sei, indem sie fälschlicherweise die weibliche Form «Liridone» (mit «e») auf dem Meldeschein angegeben hätten. Diesen Fehler hätten sie erst jetzt, nach dem Erhalt der amtlichen Papiere, bemerkt.

Ein Eintrag im Geburtsregister ist grundsätzlich unveränderlich. Darauf wird auch im Meldeschein für Vornamen unmissverständlich hingewiesen. Nachträgliche Änderungen sind nur als Berichtigung eines Fehlers oder Versehens auf Anordnung des Richters möglich, oder wenn der Fehler oder das Versehen offensichtlich ist, auf Verfügung der Aufsichtsbehörde. Ein Versehen der Eltern kann laut einer früheren Feststellung des Kantonsgerichts Zug dann als offensichtlich angenommen werden, wenn es unmittelbar nach dem Registereintrag gemeldet und glaubhaft nachgewiesen wird. Im vorliegenden Fall melden die Eltern ihr Versehen wohl erst zwei Monate nach der Geburt, weisen jedoch mit einer Bestätigung nach, dass es sich bei der Schreibweise «Liridone» um einen Mädchennamen und bei der Schreibweise «Liridon» um einen männlichen Vornamen handelt.

Wir verfügen deshalb gemäss Art. 50 Abs. 2 ZStV die Berichtigung im Geburtsregister, wonach das Kind den Vornamen «**Liridon**» führt. Den Kindseltern ist nach der Anmerkung im Geburtsregister ein neuer Geburtschein zuzustellen.

(Zivilstandsinspektorat, 17. Januar 1995)

Art. 45 Abs. 2 ZGB; Art. 50 Abs. 2 ZStV. – Berichtigung des Geburtsregisters aufgrund eines Versehens der Spitalbehörde

Aus einer Verfügung des Zivilstandsinspektorates:

Da es sich hier um ein offenes Versehen gemäss Art. 50 Abs. 2 ZStV handelt, kann das Geburtsdatum mit dem 7. November 1996 (statt 6. No-